STELLUNGNAHME

Berlin, 10. November 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung der Bauleitplanung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf vom 07. November 2022.

Grundlage dieser Stellungnahme sind das DIHK-Positionspapier „Bremsen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen lösen“ sowie das DIHK-Positionspapier „Bereit zur Transformation – Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten“. Eine umfassende Konsultation dieses komplexen Sachverhaltes ist innerhalb der von Ihnen gewährten kurzen Frist nicht möglich. Wir können aufgrund der Kürze der Zeit unserem gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 1 IHKG nicht ausreichend nachkommen, ein Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln. Die nachfolgenden Einschätzungen sind daher vorläufiger Natur. Der DIHK behält sich vor, diese durch eine finale Version zu ersetzen.

Das Wichtigste in Kürze:

Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für Unternehmen einer der großen Herausforderungen für Investitionen in die Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft. Dies kann ein Standortnachteil sein und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beeinträchtigen. Maßnahmen, die der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, werden vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) deshalb befürwortet.

Digitale Bekanntmachungen und Konsultationen haben sich aus Sicht von Unternehmen und Vorhabenträgern überwiegend bewährt. Wir begrüßen daher die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelverfahren.

Der Beseitigung von Redundanzen bei Änderung(en) von Planverfahren stimmen wir ausdrücklich zu.

Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen bewerten wir positiv.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

Die Benachrichtigung auf dem elektronischen Weg über die Veröffentlichung im Internet nach § 3 BauGB ist aus Sicht der IHK-Organisation erforderlich, da dies Teil der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der IHK-Organisation ist.

A. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Digitalisierung und Klimawandel stellen die Wirtschaft vor die Herausforderung, ihre Produkte, Verfahren und Anwendungen klimaneutral und intelligent aufzustellen. Dazu müssen große Teile der Infrastruktur, Gebäude oder technische Anlagen in wenigen Jahren neu gebaut, erweitert, saniert oder modernisiert werden.

Die Verfahren zur Planung und Genehmigung dieser Vorhaben erstrecken sich heute jedoch über mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte. Um die ambitionierten Ziele des Klimaschutzes oder der Digitalisierung zu erreichen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, müssten statt mehrerer Jahre die Verfahren auf wenige Monate reduziert werden.

Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Darin sollten Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt durchgeführt werden können. Ein Baustein ist dabei die Digitalisierung in Bauleitplanverfahren.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Wir begrüßen die Digitalisierung in Bauleitplanverfahren, erwarten allein dadurch allerdings – im Vergleich zu bspw. der Vermeidung von Doppelprüfungen und Verfahrensstufen – nur eine geringe Verfahrensbeschleunigung. Digitale Bekanntmachungen und Konsultationen haben sich aus Sicht von Unternehmen und Vorhabenträgern überwiegend bewährt. Damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausreichend geschützt werden können, sollte ihre Definition und ihr Schutz präziser definiert werden.

Der Beseitigung von Redundanzen bei Änderung(en) von Planverfahren stimmen wir ausdrücklich zu.

Die Beschleunigungsgesetze der letzten Jahre zeigen, dass Gesetzesänderungen allein die Verfahrensdauer kaum halbieren können. Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen zahlt auf dieses Ziel ein. Darüber hinaus sollten auch die Fristen zur Genehmigung von Bebauungsplänen auf Verkürzungspotentiale überprüft werden. Des Weiteren nennen jedoch Unternehmen fehlende personelle und technische Ausstattung in den Planungs- und Genehmigungsbehörden als wesentlichen Faktor. Deshalb sollten Personalschlüssel und IT-Infrastruktur der Verwaltungen so ausgestaltet werden, dass die Bearbeitung in den vorgesehenen Fristen möglich wird. Um Verfahren effizienter zu gestalten, sollte außerdem die Prüfdichte und der Umfang von Unterlagen reduziert werden. In Abstimmung mit den Vorhabenträgern sollten Behörden optional auf die Kapazitäten privater Planungsbüros zurückgreifen können.

Über die im Referentenentwurf ausgearbeiteten Punkte hinaus sehen wir mittels Digitalisierung weitere Beschleunigungspotentiale: Antragsunterlagen, Gutachten und Pläne sollten für die gesamte Verfahrensdauer von Antragsstellern, beteiligten Behörden und im Klagefall von Gerichten

durchgängig digital abgerufen und bearbeitet werden können. So könnten Fachbehörden parallel daran arbeiten.

Für die schnelle Zulassung von Windenergieanlagen genauso wie für Gewerbeansiedlungen, den Verkehrswege-, Glasfaser- und Mobilfunkaus-, Wohnungs- oder Rohstoffabbau sind verlässliche Planungsgrundlagen notwendig. Deshalb sollten für die Bedarfe der Wirtschaft beispielsweise ein Flächenmonitoring eingeführt sowie umfassende Transparenz über relevante Daten für den Glasfaserausbau zur Verfügung gestellt werden. Planungsagenturen auf Landesebene sollten Unternehmen und Vorhabenträger beim Erschließen von Flächen für Versorgung, Gewerbe und deren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen unterstützen. Bund und Länder sollten sich auf die regelmäßige Aktualisierung relevanter Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne verständigen.

Auch eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung hat eine beschleunigende Wirkung: Die Einbeziehung der Öffentlichkeit findet auf fast allen Verfahrensstufen von Planverfahren statt. Für Betroffene und Beteiligte ist dabei häufig nicht mehr nachvollziehbar, ob und wann es wichtig ist, die eigenen Belange einzubringen. Deshalb sollten Öffentlichkeitsbeteiligung in einem integrierten Hauptsacheverfahren nur einmal frühzeitig stattfinden. In den nachfolgenden Stufen innerhalb des Verfahrens sollte darauf verwiesen werden können. In vielen Verfahren ist ein – in einigen Gesetzen noch obligatorischer – Erörterungstermin vorgesehen. Häufig ist dieser Termin aufgrund des geringen öffentlichen Interesses oder seines späten Zeitpunktes im Verfahren nicht notwendig. Wie im Planungsbeschleunigungsgesetz I sollte die Bundesregierung, dies deshalb in allen Verfahren fakultativ ausgestalten.

Weitere Beschleunigungspotentiale sehen wir durch eine engere Verzahnung zwischen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren: Das Raumordnungsverfahren vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren führt zu langwierigen Doppelprüfungen und Beteiligungsverfahren. Diese Verzögerung besteht für viele Verfahren auch nach der letzten Änderung des ROG weiter und gilt auch für Bedarfs-, Flächennutzungsplanung oder Bauleitplanung. Der DIHK setzt sich zudem dafür ein, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren in einem integrierten Hauptsacheverfahren zusammengeführt werden können. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Prüfungen könnten einmal frühzeitig und auch parallel statt hintereinander stattfinden. Die Bundesregierung sollte deshalb regeln, dass Verfahrensstufen, im Verkehrsbereich etwa die Linienbestimmung oder im Stromnetzausbau die Bundesfachplanung, entfallen können. Auch bei Gewerbeansiedlungen sollte das Bauleitplanverfahren und die Zulassungsentscheidung in einem baurechtlichen Verfahren zusammengefasst werden können.

Gern verweisen wir an dieser Stelle auf die DIHK-Positionspapiere „Bremsen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen lösen“ sowie „Bereit zur Transformation – Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten“, in denen wir Vorschläge für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten Maßnahmen im gesamten Planungs- und Zulassungsrecht skizziert haben.

C. Details - Besonderer Teil

Gern möchten wir an dieser Stelle auf Ihre im Anschreiben formulierte Frage Bezug nehmen.

„Ist es weiterhin notwendig, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von einer Veröffentlichung im Internet elektronisch zu benachrichtigen, oder kann diese Vorgabe entfallen (§ 3 Absatz 2 Satz 7 des GE)?“

DIHK-Einschätzung: Die Benachrichtigung auf dem elektronischen Weg über die Veröffentlichung im Internet ist aus Sicht der IHK-Organisation erforderlich. So können – im Fall von entkoppelten Beteiligungsverfahren – auch von einer Planung betroffene Mitgliedsunternehmen über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert werden. Dies ist Teil der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der IHK-Organisation im Zusammenhang mit Planungsverfahren. Zudem hat ein Entfall der Benachrichtigung keine beschleunigende Wirkung.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Anne-Kathrin Tögel, Referat Stadtentwicklung und Flächenpolitik, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, toegel.anne-kathrin@dihk.de, 030 / 20308-2115

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).